

Satzung der
Wählergemeinschaft Engagement und Verantwortung vor Ort

Kurzbezeichnung: **WEVO**

Stand: September 2025





Inhalt

Vorwort.....	3
§ 1 Name, Gebiet und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Ziele der Vereinigung	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Organe	5
§ 6 Vorstand.....	5
§ 7 Geschäftsführung.....	5
§ 8 Aufgaben des erweiterten Vorstandes	5
§ 9 Mitgliederversammlung.....	6
Jahreshauptversammlung.....	6
Ordentliche Mitgliederversammlung	6
Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 10 Wahlen	6
§ 11 Kassenführung.....	7
§ 12 Mitgliederbeiträge	7
§ 13 Kassenrevision.....	7
§ 14 Beschlussfähigkeit	7
§ 15 Satzungsänderung.....	7
§ 16 Auflösung	7
§ 17 Inkrafttreten.....	8



Vorwort

Die „**Wählergemeinschaft Engagement und Verantwortung vor Ort**“ (im Folgenden **WEVO**) verfolgt ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder der **WEVO** verstehen sich als eine unabhängige Bürgervereinigung und Wählergruppe der Stadt Lichtenau Westfalen, die nur ihrem Gewissen verpflichtet sind und in keiner Abhängigkeit zu politischen Parteien stehen.

Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgern der Stadt Lichtenau zu den gewählten Bürgervertretern vollziehen und nicht umgekehrt.

Das ständige Bemühen der **WEVO** um das bestmögliche Gemeinwohl in der Stadt Lichtenau in bürgernaher Demokratie schließt die Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus.

Für die **WEVO** ist Kommunalpolitik keine Parteipolitik; sie muss daher frei von Partei- und Fraktionszwang sein.

Nur der Wunsch nach Verbesserung des Gemeinwohls bindet die Mitglieder der **WEVO**.

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

Die Interessengemeinschaft aus Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Lichtenau trägt offiziell den Namen „**Wählergemeinschaft Engagement und Verantwortung vor Ort**“ und führt die Kurzbezeichnung **WEVO**. Das Gebiet ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet der Stadt Lichtenau Westfalen. Hier befindet sich auch ihr Sitz, wobei die juristische Anschrift immer die des 1. Vorsitzenden ist.

§ 2 Zweck und Ziele der Vereinigung

Durch den Zusammenschluss der Bürgerinnen und Bürger soll erreicht werden, dass sich ihnen die Möglichkeit eröffnet, im Rat der Stadt Lichtenau Westfalen durch parteiungebundene Bürgerinnen und Bürger politisch vertreten zu werden, die ausschließlich im Interesse aller Wähler handeln.

Ziele der **WEVO** sind:

- Sie steht im ständigen Dialog mit den Bürgern, um deren Interessen zu verstehen und bestmöglich dem Allgemeinwohl dienlich im Rat vertreten zu können.
- Maximale Unterstützung der direkten Demokratie in Form von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zur Förderung der Information, Akzeptanz und Mitgestaltung der Bürger.
- Es sollen mindestens jährliche Bürgerversammlungen in den Ortsteilen stattfinden, in denen sowohl die Bürger informiert werden als auch ihre eigenen Anregungen, Meinungen und Ideen einbringen können. Geplante Ratsbeschlüsse sollen vor Ort kommuniziert und diskutiert werden können.
- Ein ausgeglichener Haushalt der Stadt, um die Pro-Kopf Verschuldung der Bürger zu minimieren, Steuergeld sparsam zum größtmöglichen Bürgernutzen einsetzen.



- Der Erhalt und der Schutz der Landschaft als Erholungs- aber auch als Lebensraum für die Bürgerinnen und Bürger und ihren nachfolgenden Generationen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied in der **WEVO** können alle Bürgerinnen und Bürger werden, die der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung geben können. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Für die Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts gelten ausschließlich die Voraussetzungen, die das Kommunalwahlgesetz bei einer Kandidatur verlangt.

Eine Mitgliedschaft ist ausgeschlossen für Personen, die:

- a) einer anderen in Lichtenau tätigen Wählergemeinschaft angehören.
- b) einer politischen Partei angehören.

Tritt einer der vorgenannten Ausschlussgründe erst nach Erwerb der Mitgliedschaft ein, endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Ausschlussgrundes.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche und stimmberechtigte Mitgliedschaft beginnt, wenn ein vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag unterschrieben eingereicht wurde, damit die geltende Satzung anerkannt, der Mitgliedsbeitrag entrichtet, und die Aufnahme von der Mehrheit des Vorstandes bestätigt wurde.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist jederzeit zum Ende eines Monats ohne Erstattungsanspruch bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen. Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist bei nachweislich satzungswidrigem Verhalten möglich. Der Ausschlussantrag muss dem 1. Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung zugeleitet, und hierauf eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Das betroffene Mitglied hat in dieser das Recht auf Anhörung. Die Mitgliederversammlung muss den Ausschluss in einer geheimen Abstimmung mit zweidrittel Mehrheit bestätigen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Ziele oder Interessen der Wählergemeinschaft **WEVO** verstößt. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gehör zu gewähren. Das betroffene Mitglied ist schriftlich zur betreffenden Mitgliederversammlung zu laden und hat das Recht, sich schriftlich oder, bei Anwesenheit, mündlich zu rechtfertigen.



§ 5 Organe

Organe der **WEVO** sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus

- dem oder der 1. Vorsitzenden
- dem oder der 1. stellv. Vorsitzenden
- dem oder der 2. stellv. Vorsitzenden
- dem oder der Schatzmeister:in
- dem oder der Schriftführer:in

Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt vor Ende der Wahlperiode nieder, so kann auf Antrag bei der ersten darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes erfolgen.

Ferner muss im Fall eines Rücktritts eine Einzelentlastung durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Niederlegung der Ämter von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden.

Hierbei ist der Gesamtvorstand einzeln zu entlasten und ein neuer Vorstand für die verbleibende Länge der Wahlperiode zu wählen.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Er hat für einen reibungslosen Ablauf bei den laufenden Geschäften der **WEVO** Sorge zu tragen.

Die rechtliche Vertretung der Wählergemeinschaft erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung präferiert digital zu übermitteln und eine Tagesordnung mit allen Besprechungspunkten beizufügen.

Ein Ersuchen der Mitglieder für die Tagesordnung ist zu berücksichtigen, soweit das Ersuchen digital sieben Tage vor dem Versammlungstermin eingegangen ist.

§ 8 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um bis zu vier im Vorstand stimmberechtigte Beisitzer erweitern. Der erweiterte Vorstand

- hat die weiter anfallenden Aufgaben nach den Richtlinien der **WEVO** durchzuführen
- ist über Aufnahmegesuche zu informieren



§ 9 Mitgliederversammlung

Es wird unterschieden in

- Jahreshauptversammlung
- ordentliche Mitgliederversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen, jedoch spätestens bis März des laufenden Jahres. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. In der Jahreshauptversammlung geben

- der Vorstand einen Arbeitsbericht
- der Kassenwart den Kassenbericht
- die Revisoren den Kassenprüfungsbericht

ab, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann. Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und begründeter Bedarf vorliegt. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen den gleichen Vorgaben wie bei der Jahreshauptversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann aufgrund außerordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird.

Verlangen 10% der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften dem Vorsitzenden zuzuleiten.

Die geforderte Versammlung muss dann spätestens nach einem Ablauf von 4 Wochen (ab Eingang des Ersuchens) stattgefunden haben. Sollte der 1. Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat der Vertreter die Versammlung spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist einzuberufen.

§ 10 Wahlen

Alle Wahlen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie müssen nach demokratischen Prinzipien durchgeführt werden. Jede personenbezogene Wahl hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten der **WEVO** für die Kommunalwahlen (Stadtrat, Kreistag und Bürgermeister) werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt.

Der Vorstand und die Mitglieder der Versammlung haben ein Vorschlagsrecht.



§ 11 Kassenführung

Die Kasse der **WEVO** führt der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin. Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten. Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§ 12 Mitgliederbeiträge

Zu entrichtende Jahresbeiträge und Spenden sowie deren Zahlungsweise für Vereins-, Rats-, Ausschuss- und sonstige Gremiums-Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 13 Kassenrevision

Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung jeweils zwei dem Gesamtvorstand nicht angehörende Kassenprüfer.

Die Kasse der **WEVO** ist durch beide Kassenprüfer einmal jährlich zu prüfen. In besonderen Fällen kann der Vorstand zu zusätzlichen Prüfungen auffordern.

Die jährliche Prüfung sollte vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Kassenrevision über Ausgaben und Einnahmen ist durch die Kassenprüfer entsprechend im Kassenbuch schriftlich zu vermerken.

Die Personen, die die Kassenprüfung durchführten, müssen dann in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht abgeben, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nicht Satzung oder gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Stimmberechtigt sind nur die Personen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl in der Mitgliederliste der WEVO verzeichnet sind.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Jedoch nur dann, wenn 51% der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Satzungsänderung ihre Zustimmung erteilen und dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig vor der Versammlung ein derartiger Antrag schriftlich eingereicht wurde (siehe auch §7). Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

§ 16 Auflösung

Eine Auflösung kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen soll einem gemeinnützigen Verein zur Verfügung gestellt werden.



§ 17 Inkrafttreten

Die auf der Mitgliederversammlung am 01.09.2025 beschlossene Satzungsänderung der **WEVO** tritt am 01.09.2025 mit beschlossenen Änderungen in Kraft.

Lichtenau, den 01.09.2025

Martin Gödecke

Versammlungsleiter

Für den Vorstand:

Martin Gödecke

1. Vorsitzende

Thomas Koch

1. stellv. Vorsitzende

Martin Hagge

2. stellv. Vorsitzende

Stefan Trau

Schatzmeister

Sylvia Metzner

Schriftführerin